

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Dresden-N. Nachrichten Dresden  
Bemerkungen: Sammelnummer: 20941  
Preis für Ruhrtagszeitung: 20 Pf.  
Schriftleitung u. Haushaltsgesellschaft: Dresden-N. 1, Meissenstraße 88/42

Berichtszeit vom 16. bis 20. November 1928 bei täglich zweimaliger Auslieferung bei Haus 1.20 M.

Wochenausgabe für Monat November 3.40 M. ohne Postzulassungsgebühr. Einzelnummer 10. Vgl. Wochenausgabe Dresden 15. Vgl. Anzeigenpreise: Die Anzeigen werden nach Goldmark berechnet:  
die einzivale 30 mm breite Seite 15 Vgl., die zusätzliche 40 Vgl. Anzeigenanzeigen und Seiten-  
gefechte ohne Rabatt 15 Vgl., außerhalb 25 Vgl., die 90 mm breite Reklameseite 200 Vgl. unter-  
halb 250 Vgl. Offertengebühr 10 Vgl. Aufdringe Rüttelzeuge gegen Heraushebung

Druck u. Verlag: Dreyfus & Reichardt,  
Dresden. Vollbild-Post 16 in Dresden  
Ruhrtagszeitung mit dem Quellenanzeige  
(Werben, Recht, Zukunft). Unterjährige  
Schätzungen werden nicht anwendbar!

**Aug. Förster** Weisenhaus-  
straße 10 Tel. 14072  
**Flügel**  
**Pianos**

Die große Marke des  
modernen Klavierbaues  
bei günstigsten Preisen und  
kunstvollsten Bedingungen

**Brennabor** der schönste  
deutsche Wagen  
Dresden-N.  
Bautzener Straße 22 Tel. 56448/9

**Arthur Anders & Co.**  
Automobile u. Reparaturwerkstatt

**Café Hülfer** Prager Straße  
Konzert-Konditorei  
Täglich Konzerte des beliebten Kapellmeisters  
Gustav Agnus mit seinen Künstlern

## Beschärfung des Arbeitskampfes

### Der Bischof von Münster ordnet eine Kollekte für die Ausgesperrten an

Berlin, 22. Nov. Der Bischof von Münster gibt im "Kirchlichen Anzeiger" bekannt, daß am 1. Adventssonntag, am 2. Dezember, in allen Kirchen und Kapellen eine Kollekte für die Ausgesperrten abgehalten wird und bitten alle Diözesanen, nach ihrem Vermögen zur Rinderung dieser Not beizutragen, denn es sei heilige Pflicht, nach Kräften diesen Kollektanten zu Hilfe zu kommen.

Der Bischof von Paderborn wendet sich in einem besonderen Hirtenbrief an seine Diözesanen, in dem er auf die grohe, durch die Aussperrung hervorgerufene Notlage in weiten Teilen der Diözese hinweist und die Gläubigen auffordert, an dem von der Kirche organisierten Viehmarkt durch Stiftung von Geldbeiträgen sich rege zu beteiligen, natürliche aber auch durch die Gabe des Gebetes mit dazu beizutragen, daß die Not recht bald ein Ende nehme und großes Unheil verhütet werde.

### Englische Unterstützung für die Ausgesperrten

London, 22. Nov. Auf einer Versammlung der technischen Arbeiterschaft und der Schlossbaugewerkschaft in Port wurde beschlossen, die deutschen Metallarbeiter zu unterstützen. Die Gewerkschaft war unterrichtet worden, daß deutsche britische Häfen wegen Reparaturarbeiten anlaufen würden. Es wurde beschlossen, die notwendigen Schritte für die Verweigerung von solchen Reparaturen zu treffen.

### Stilllegungen im Landkreis Höhrde

Dortmund, 22. Nov. In einer Pressebesprechung beim Arbeitsamt in Schwerte teilte der Vorstande mit, daß die Auswirkungen der Aussperrung im Landkreis Höhrde immer unüberbar wären. Es sei damit zu rechnen, daß in etwa 14 Tagen die Gute-Haltungshütte in Schwerte mit einer Belegschaft von 153 Mann und die Stahlwerke Brüninghausen in Westhofen mit einer Belegschaft von 600 Mann zur Stilllegung schreiten müßten. Im übrigen seien im Landkreis Höhrde bei den von der Aussperrung nicht betroffenen Werken bisher etwa 1000 Entlassungen vorgenommen worden.

Wie von unterrichteter Seite weiter mitgeteilt wird, haben die Stahlwerke Brüninghausen bei der Regierung bereits einen Stilllegungsantrag eingereicht.

### Eine Erklärung der Metallindustriellen

Berlin, 22. November. Der Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller hat sich in einer Vorstandssitzung mit den zur Gang beständlichen Lohnkämpfen eingehend beschäftigt. Er steht unter anderem mit: Mit erneuter Sorge wird

#### die Entwicklung des Streiks der rund 45 000 Werks-

arbeiter,

der zur Durchsetzung ganz unerschöpferforderungen vom Laune gebrochen worden ist, verfolgt. Es handelt sich hier um eine Kampfmauer der Gewerkschaften gegen eine grohe Wirtschaftskrise, die, wie allgemein bekannt, schon seit geraumer Zeit unter den schwierigsten wirtschaftlichen Verhältnissen arbeiten muß. Trotzdem wird der Kampf nun schon bald acht Wochen durchgeführt, aber

weder die öffentliche Meinung, noch die Parlamente und die Regierung haben gegen ihn Stellung genommen. Den Unternehmern dagegen will man ganz allgemein die Anwendung von Notwehrmaßnahmen, die sonst jedem gestattet sind, verbieten. Ebensoviel wie die Firmen des Arbeitgeberverbandes für den Bezirk der Nordwestlichen Gruppe sind die

Werken angefischt ihres völlig unzureichenden Belastigungssgrades

und des ganz besonders schweren ausländischen Wettbewerbs in der Lage, die Selbstkosten durch allgemeine Lohnzulagen und Verkürzung der Arbeitszeit noch weiter zu erhöhen. Der Verband hält daher das Vor gehen der Gewerkschaften gegen die Werken auch im Hinblick auf den bei den Werken vorhandenen tatsächlich Lohnstand für unverantwortlich und unterschätzt die Werken in ihrem Abwehrkampf. Der Verband hält sich ferner für verpflichtet, die gesamte deutsche Oberschicht auf den

Ernst der wirtschaftlichen Fragen hinzuweisen, die der Auseinandersetzung im Westen zugrunde liegen. Eine allgemeine Lohnsteigerung, wie sie der Schiedspruch vorsieht, müßte eine Eisenpreis erhöhung nach sich ziehen, die angesichts der niedergelassenen Konjunktur und des immer schwerer zu überwindenden ausländischen Wettbewerbs besonders für die weiterverarbeitende Industrie von den verhängnisvollen Folgen sein würde. Darüber hinaus ist zu befürchten, daß eine Lohnerhöhung bei der Eisenindustrie den Anstoß zu einer allgemeinen weiteren Erhöhung des Lohns und damit auch des Preisstandards geben wird. Mit allem Nachdruck legt sodann der Verband

Verwahrung gegen die vom Reichstag beschlossenen Unterhaltungsmaßnahmen im Aussperrungsgebiet ein. Die Anerkennung der Bedürftigkeit bei allen Ausgesperrten, auch bei den Organisierten, bedeutet Entlastung der Gewerkschaften auf Kosten der Allgemeinheit, also der Steuerzahler, eine ganz einseitige Parteinahe zugunsten der ausgesperrten Arbeiter, also eine Verlängerung des Arbeitskampfes auf unabsehbare Zeit, denn nach den Absichten für die Auszahlung der Unterhaltung erhält ein verhexteter organisierter Arbeiter mit zwei Handhaltangehörigen einschließlich der Streifunterstützung 47 RM die Woche. Diese Summe ist wesentlich, wenn noch mehr Handhaltangehörige vorhanden sind.

### Tarifkündigung im mitteldeutschen Metallindustrie-Gebiet

Magdeburg, 22. Nov. Der Arbeitgeberverband mitteldeutscher Metallindustrieller hat, wie die "Magdeburgische Zeitung" meldet, den am 31. Dezember ablaufenden Tarifvertrag mit dem Metallarbeiterverband gekündigt. Zur Begründung weisen die Arbeitgeber darauf hin, daß die Menschlichkeit der hier in Frage kommenden mitteldeutschen Betriebe schon im Vorjahr sehr schlecht gewesen sei. Sie sind bereit, den soeben gekündigten Tarifvertrag zu erneuern und auch über den 31. Dezember hinaus in Geltung zu lassen, sofern der Vertrag für eine längere Zeit abgeschlossen werden sollte. Sollten die Metallarbeiter auch im übrigen mitteldeutschen Gebiet Forderungen auf Lohnherabsetzung erheben, so würden die Metallindustriellen ihrerseits die Forderung auf Lohnherabsetzung stellen. Das Gebiet des mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes der Metallindustrie erstreckt sich über die Provinz Sachsen und Sachsen-Anhalt.

### Vier Tote bei einem Unfall des Prager D-Zuges

Nimburg, 22. Nov. Der Schnellzug 24 der Strecke Prag-Innsbruck, der um 15.44 Uhr von Prag-Denissbahnhof abgeht, fuhr heute um 16.40 Uhr im Bahnhof von Nimburg auf einen rangierenden Lastzug auf. Beide Lokomotiven, ein Dienst- und ein Personenwagen des Schnellzuges wurden schwer beschädigt. Von den Neilenden des Schnellzuges wurden zwei Frauen und ein Kind getötet und ungelöste 30 Personen verletzt, darunter acht schwer. Außerdem befindet sich ein Eisenbahnangestellter unter den Trümmern des beschädigten Wagens und ist wahrscheinlich tot. Feuerwehren und die Arbeiter der Eisenbahnwerkstätten versuchen die Bergungsarbeiten. Gendarmerie besorgt den Sicherheitsdienst.

Die Schuld liegt an der mangelhaften technischen Ausführung der Station. Obwohl Nimburg einen sehr starken Verkehr hat, fehlen ihm elektrische Blockierungsanlagen. Die Weichen müssen durch Handbetrieb bedient werden. Hätte Nimburg eine Blockierungsanlage, so hätte das Signal auf Halt zeigen müssen, und der Güterzug hätte nicht absfahren können.

Paris, 22. Nov. In den Nombacher Werken bei Metz wurden bei einem Hochsolenunglück zwei Arbeiter getötet und fünf andere schwer verletzt.

Amerika hebt den Sonderzoll auf deutsches Eisen auf

Washington, 22. Nov. Schatzsekretär Mellon hat die Verordnung unterzeichnet, durch die die im Januar 1927 gegen Rohstoffe aus Deutschland erlassene Antidumpingverordnung, die die Grundlage zur Erhebung von Zusatzzöllen auf deutsches Metall eingesetzt, beseitigt wird. Das Antidumpinggesetz von 1921 sieht an sich keine Zurückziehung einmal erlassener Antidumpingverordnungen vor. Es bedurfte daher grober Auseinandersetzung zwischen den beiden Parteien, um das Schamal davon zu überzeugen, daß kein Dumping im Sinne des Gesetzes, d. h. Verlust unter dem deutschen Inlandsspreis, bei gleichzeitiger Schädigung der amerikanischen Industrie, vorliege. Die Schwierigkeiten sind nunmehr überwunden und der vorliegende Fall ist der erste, in dem eine generelle Antidumpingverordnung zurückgezogen wurde. Bisher mußten die deutschen Rohstoffe bei ihrem Eintreffen in amerikanischen Häfen unter Kanton einzuführt werden, bis in langwierigen Verhandlungen in jedem Einzelfalle festgestellt wurde, ob und wieviel Rückzoll zu erheben sei. Vom nächsten Donnerstag an fällt diese Bestimmung weg.

Wie "Associated Press" aus Washington meldet, erklärte Zollkommissar Camp, die Einfuhr deutscher Rohstoffe sei jetzt gering. Meltons Verordnung scheide jedoch die Erneuerung der Antidumpingverordnung vor, falls die Einfuhr wieder in großen Mengen erfolge.

### Die sächsische Wahlrechtsänderung

Die sächsische Regierung hat der von ihr angekündigten Absicht, die im Landtagswahlgesetz eingeschafften Erleichterungen für Wahlvorschläge von Splitterparteien aufzuheben, als bald die Tat folgen lassen. Dem Landtag ist ein Gesetzentwurf zugegangen, der lautet:

#### Artikel 1

Das Landeswahlgesetz für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1928 (Geley- und Berndt-Blatt Seite 845) wird geändert wie folgt:

Erstens: § 14 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung: Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 500 Wählern des Wahlkreises unterzeichnet sein, an Stelle von 500 Wählern genügen 20, wenn diese glaubhaft machen, daß mindestens 500 Wähler Anhänger des Wahlvorschlags oder eines anderen sind, mit dem der Wahlvorschlag nach § 16 verbunden ist."

Zweitens: § 14 Abs. 8 wird gestrichen.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die gegen die Splitterparteien in Sachsen gerichteten Beschränkungen bestanden darin, daß für einen Wahlvorschlag in genauer Übereinstimmung mit dem Reichswahlgesetz 500 Unterschriften gefordert wurden, sowie eine Kavillon von 3000 Mark, die verschafft, wenn die hinterlegende Partei ganz ohne Mandat aus der Wahl hervorging. Die lebhafte Vorlage hebt nun die Kavillon ganz auf, da § 14 Abs. 8 des geltenden Gesetzes gestrichen wird, und führt noch eine wesentliche Erleichterung im Punkte der Unterschriften hinzu. Die im Zusammenhang mit den früheren Erleichterungen beim Staatsgerichtshof eingereichte Klage von linkssozialistischer Seite ist damit erledigt; eine Genußmäßigkeit ist bereits seit einiger Zeit zurückgezogen worden. Das Vorgehen der sächsischen Regierung ist zu billigen, da es zum mindesten ein unbehaglicher Zustand ist, wenn in einem Lande Vorschriften bestehen bleiben, die der Leipziger Staatsgerichtshof mit dem verfassungsmäßigen allgemeinen und gleichen Wahlrecht als nicht vereinbar erklärt hat und die deshalb in anderen Ländern aufgehoben worden sind. Das ändert aber nichts an der grundlegenden Einstellung der sächsischen Regierung, die vielmehr ausdrücklich aufrechterhalten bleibt und im Widerspruch mit dem Urteil des Staatsgerichtshofs dahingeht, daß die beanstandeten Bestimmungen rechtmäßig sind. Um diesen Standpunkt zu würdigen, muß man sich die Vorgeschichte der Angelegenheit kurz ins Gedächtnis zurückrufen. Ende 1926 und Anfang 1927 fanden in verschiedenen Einzelpaaten, Hamburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg, Niedersachsen zum Landtag statt. Alle diese Länder hatten, um dem einer festen Mehrheitsbildung und einer ungestörten parlamentarischen Arbeit schwer abträglichen Unwesen der Splitterparteien einen Niedel vorzuschieben und damit einem wirklich dringenden politischen Bedürfnis abzuholzen, in ihren Wahlgesetzen gewisse Dämme gegen die leichtsinnige Einreichung von Wahlvorschlägen aufgerichtet. Danach wurde die Gültigkeit eines Wahlvorschlags übereinstimmend an zwei Bedingungen geknüpft: eine Mindestanzahl von Unterschriften und Stellung einer Kavillon. Die genannten Staaten waren sämtlich über die in Sachsen innegehaltenen Grenzen hinausgegangen. Die infolge dieser Vorschriften ausgesetzten Splitterparteien in Hamburg, Hessen und Mecklenburg hatten den Staatsgerichtshof angerufen und beantragt, daß die angesuchten Erleichterungen als angeblich verfassungswidrige Beschränkungen der Wahlfreiheit aufgehoben und die Wahlen für ungültig erklärt werden sollten.

Der Leipziger Staatsgerichtshof gab der Klage insofern statt, als er sich zu der Auffassung befand, daß die gegen die Splitterparteien getroffenen Maßnahmen verfassungswidrig seien mit Bezug auf die Gültigkeit der Wahlen verneinte er jedoch seine Kavändigkeit und stellte fest, daß hierüber allein der jeweilige Landtag oder ein Landesstaatsgerichtshof zu urteilen habe. Hamburg und Mecklenburg wiederholten darauf die kaum abgeschlossenen Wahlen unter Ausmerzung der Vorschriften gegen die Splitterparteien. Hessen dagegen brachte den Fall vor seinen Landesstaatsgerichtshof, und dieser entschied dahin, daß die Wahlen gültig seien, mit einer sehr bemerkenswerten Begründung, deren Kern darin bestand, daß in Wahlanglegenheiten nicht bloß der formale juristische Standpunkt den Ausschlag geben dürfe, sondern daß auch Mündsichten der politischen Zweckmöglichkeit bei der Urteilsfindung mit sprechen müssten. Es sei daher sehr wohl diskutabel, wenn der hessische Regierungsvorstand behauptete, daß die Nichtbeachtung selbst wesentlicher Vorschriften des Wahlverfahrens nur dann zur Ungültigkeit der Wahlen im ganzen führen dürfe, falls bei genauer Beobachtung der Bestimmungen das Gesamtbild der Wahlen im Ergebnis anders gestaltet worden wäre.

Auch Sachsen folgte sich im wesentlichen dieser Auffassung an und lehnte es ab, die Ungültigkeit der Bestimmungen gegen die Splitterparteien anzuerkennen. Es ist auch gar nicht zu leugnen, daß sich der Leipziger Staatsgerichtshof